

Prof. Dr. med. M. Oehmichen
Direktor des Instituts für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Campus Kiel

Arnold-Heller-Str. 12
24105 Kiel
Postfach 4325
24042 Kiel
Telefon 04 31/5 97-36 00/01
Telefax 04 31/5 97-36 12
E-Mail: Kiel@legal-medicine.de

Kiel, 05.10.04 /hff

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Der Vorsitzende
- z.Hd. Frau Petra Tschanter -
Postfach 7121
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5044**

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen...
Drucksache 15/3561 (neu)
Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tschanter,

meine Mitarbeiter und ich haben den Gesetzestext nochmals durchgesehen und müssen in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeit hinweisen, dass der Gesetzestext zum Teil nur dann richtig verständlich ist, wenn der Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen mitgelesen wird. Diese grundsätzliche Schwierigkeit besteht durchgehend.

Im Übrigen möchte ich zu folgenden Vorschriften nochmals Stellung nehmen:

§ 2, 6.: Nichtnatürlicher Tod:

Die hier gegebene Definition basiert auf einer Erkenntnis, die bei der Leichenschau in den meisten Fällen nicht gegeben ist. Liegt ein Verkehrsunfall vor, liegt ein Erhängen vor oder steckt ein Messer in der Brust, kann dieser Definition Rechnung getragen werden. In allen übrigen Fällen aber müsste die Definition folgendermaßen heißen:

Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn eine krankheitsbedingte Todesursache nicht bekannt ist.

Nur dieser Definition kann ein Arzt bei der Leichenschau tatsächlich Rechnung tragen. Deutlich wird diese Frage bei der Erörterung des sogenannten „Plötzlichen Säuglingstodes“: eine solche Ursache liegt definitionsgemäß erst dann vor, wenn Mißbildung, Krankheit, Intoxikation oder Erstickten bzw. Ertränken **durch eine Obduktion** ausgeschlossen ist. Insofern muß jeder Tod eines Säuglings – per definitionem – als nichtnatürlich angesehen werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Zwar wird im Kommentar zum Teil dazu Stellung genommen, insbesondere durch den Hinweis auf das „relativ jugendliche Alter“, wobei meines Erachtens der Begriff „Säugling und Kind“ mit integriert werden sollte.

§ 7 Todesbescheinigung:

Weder im Gesetzestext noch in dem Kommentar wird verdeutlicht, wo die Todesbescheinigung zu bleiben hat. An irgendeiner Stelle muss festgehalten werden, daß die Todesbescheinigung bei der Leiche bleibt. Dies ist eine Frage, die immer wieder von Ärzten an uns gestellt wird und die entsprechend beantwortet werden müßte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. med. Manfred Oehmichen